

# **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der NTB- Jugendbildungsstätte Baltrum e.V.**

## **1. Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Freunde und Förderer der NTB-Jugendbildungsstätte Baltrum e. V. – im Folgenden „Verein“ genannt.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Leer und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Ziel / Zweck des Vereins**

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung des Gemeinschaftsgedankens und die ehrenamtliche Konzeption der NTB-Jugendbildungsstätte Baltrum.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- 2.6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **5. Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, Ummeldungen in der Vereinsmitgliedschaft (von aktiver aus passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens einen Mo-

nat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## 6. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Leiter/Leiterin der Finanzen
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin
- dem Beirat des Vereins

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Leiter/die Leiterin der Finanzen und der/die Schriftführer/Schriftführerin. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Beirat, der aus bis zu 5 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Ständiges Mitglied des Beirates ist der/die Leiter/Leiterin der NTB-Jugendbildungsstätte Baltrum.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen

und die Genehmigung der Mitglieder-Hauptversammlung für die Berufung / Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **9. Mitgliederversammlung**

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von einem Monat schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzu-berufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den/die Vorsitzenden zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **10. Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer sowie ein Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, der nicht dem Vorstand angehören darf.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **11. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den

Nieders. Turnerbund e. V., Hannover,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

**12. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leer/Ostfriesland.

Vorstehende Satzung wurde am 12.06.2004 auf Baltrum von der Mitgliederversammlung beschlossen.

.....  
Vorsitzender

.....  
Leiter der Finanzen

.....  
Schriftführerin